

Regelungsprobleme im Dienstvertragsrecht der frühen Neuzeit am Beispiel der städtischen Bediensteten der Reichsstadt Frankfurt.

Thomas Pierson
Frankfurt am Main

Seit langem wird die Frage nach einem vorindustriellen Arbeitsrecht gestellt. Dagegen wird eingewendet, erst die Industrialisierung habe die Durchbildung eines einheitlichen Dienst- und Arbeitsvertragsrechts notwendig werden lassen – andererseits aber existierte auch vorher schon eine breite Masse in irgendeiner Weise abhängig Beschäftigter, wenn auch selbständige Arbeit verbreiteter als heute gewesen sein mag. Vielmehr hätten berufsständische und partikularrechtliche Differenzierungen dominiert. Also ein Vertragsrecht, das sich auf eine jeweils lokale und dort wiederum einzelberufliche Ebene beschränkt.

Diese Sichtweise übersieht aber, dass es sehr wohl wenigstens *eine Gruppe* von Beschäftigten gibt, für welche diese Bedenken nicht greifen können, nämlich die Gruppe der städtischen Bediensteten. Das Vertragsrecht dieser Bediensteten soll untersucht werden. In Betracht kommen Zugangs- und Vertragsabschlussprobleme ebenso wie die Abwicklung und schließlich Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Dabei ist eine Beschränkung auf die Verträge einer Stadt, der Reichsstadt Frankfurt, notwendig. Problematisch sind dann natürlich zu berücksichtigende lokale Abhängigkeiten, z.B. von der Frankfurter Verfassungsentwicklung, deren Verfassungskämpfe und Bürgeraufstände u.a. das Verfahren der Stellenbesetzung massiv beeinflussten. Auch die zunehmende Professionalisierung der Verwaltung und die Entstehung des Beamtenwesens gilt es in Rechnung zu stellen.

Des weiteren soll ein Vergleich mit der gemeinrechtlichen Literatur zum Dienstvertragsrecht, also zur *locatio conductio* für die *operae illiberales* und dem *mandatum* für die *operae liberales* erfolgen

Falls sich weitgehende Übereinstimmungen im Vertragsrecht der verschiedenen Bedienstetengruppen und darüber hinaus zur Literatur ergäben, würden dies zu der Hypothese anregen, dass es möglicherweise doch einen teilweise übereinstimmenden Kanon von *Problemlösungen* im Dienstvertrag des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit gegeben hat.

Sollten solche Übereinstimmungen nicht zu finden sein, wäre die Sache schwieriger, allgemeine Aussagen über das vorhandene Dienstvertragsrecht verböten sich. Solche könnten dann, wenn überhaupt, nur nach einer vergleichenden Untersuchung mit den Bedienstetenverhältnissen anderer Territorien oder Städte oder aber auch mit Dienstverträgen zwischen „Privaten“ erfolgen.

Betreuer: Prof. Dr. Joachim Rückert